

## Schutzkonzept COVID-19

Version 18. Oktober 2021

<b>1. Massnahmen zur Einhaltung der Vorgaben betreffend soziale Distanz und Maskenpflicht</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>- <b>Generelle Maskenpflicht:</b> In geschlossenen Räumen, in der Mediathek und Begegnungszonen im Schulhaus gilt eine generelle Maskenpflicht – auch im Schulzimmer sitzend. Ausgenommen von der Maskenpflicht sind Personen mit einem gültigen Covid-Zertifikat.</li></ul>
<ul style="list-style-type: none"><li>- <b>Unterrichtszimmer Höhere Berufsbildung HBB (BP, HFP &amp; HF) unter 30 Personen:</b> Es gilt eine 2/3 Kapazitätsbeschränkung, Maskenpflicht und nach Möglichkeit die Einhaltung des 1,5 Meter Abstands. Zudem dürfen keine Speisen und Getränke konsumiert werden. Ausgenommen von der Maskenpflicht sind Personen mit einem gültigen Covid-Zertifikat.</li><li>- <b>Unterrichtszimmer Höhere Berufsbildung HBB (BP, HFP &amp; HF) über 30 Personen:</b> Es gilt die Zertifikatspflicht. Auf Masken- und Abstandspflicht sowie Kapazitätsbeschränkung kann verzichtet werden.</li></ul>
<ul style="list-style-type: none"><li>- <b>Erwerb</b> Die Beschaffung der Masken ist Sache der Lernenden bzw. Studierenden. Für das Personal wird eine zentrale Beschaffung durch den Kanton getätigt.</li></ul>
<ul style="list-style-type: none"><li>- <b>Instruktion</b> Die Lernenden bzw. Studierenden und das Personal werden instruiert, die Distanzregeln und die Schutzmassnahmen (Gesichtsmaske) zu befolgen. Eine <a href="#">Instruktion</a> zur sachgemässen Verwendung der Masken unter <a href="http://www.bag.admin.ch">www.bag.admin.ch</a> (Stichwort Masken).</li></ul>
<ul style="list-style-type: none"><li>- Es gilt das Schutzkonzept des <b>Mensabetreibers</b>. Für Mensen ohne öffentlichen Zugang ist die Zertifikatspflicht nicht vorgesehen.</li></ul>
<ul style="list-style-type: none"><li>- <b>Obligatorische Schulveranstaltungen und -anlässe unter 30 Personen</b> Der Schulbetrieb findet normal statt. Obligatorische Anlässe, die für die Lernenden bzw. Lehrpersonen notwendig sind und dem Schulbetrieb dienen (bspw. LOK-Veranstaltungen), können ohne Zertifikatspflicht durchgeführt werden. Die bisher geltenden Schutzmassnahmen sind einzuhalten. Vorgaben für Anlässe: 2/3 der Kapazität, Maskenpflicht, kein Essen &amp; keine Getränke.</li><li>- <b>Bei Anlässen und Veranstaltungen mit freiwilligem Charakter wie z.B. Chorauftritte, Spinning usw. und obligatorische Schulveranstaltungen und -anlässe über 30 Personen</b> gilt Covid-Zertifikatspflicht. Hier entfällt die Maskenpflicht.</li></ul>
<b>2. Massnahmen zur Einhaltung der Vorgaben zur Hygiene</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>- Beim Eingang, in Aufenthalts- und Pausenräumen sowie in den Schulräumen werden Desinfektionsmittel oder Möglichkeiten zum Händewaschen zur Verfügung gestellt. Alle Personen sollen sich regelmässig die Hände mit Seife waschen oder die Hände desinfizieren.</li></ul>
<ul style="list-style-type: none"><li>- Die Schulzimmer (mit Ausnahme von Trakt 5) werden mindestens nach jeder Lektion 10 Minuten gelüftet. Tipps und Informationen zum Lüften: <a href="https://www.schulen-lueften.ch/de">https://www.schulen-lueften.ch/de</a>.</li></ul>
<ul style="list-style-type: none"><li>- Sensible Oberflächen wie Türgriffe, Pulte, Tastaturen werden in regelmässigen Abständen gereinigt.</li></ul>
<ul style="list-style-type: none"><li>- Lernende bzw. Studierende und das Personal werden regelmässig auf das Einhalten der Hygienemassnahmen hingewiesen und neue Klassen instruiert.</li></ul>

### 3. Exkursionen, Klassenlager, Studienwochen, Schulreisen, Reisen ins Ausland

- **Exkursionen, Klassenlager, Studienwochen und Schulreisen** sind erlaubt. Die Durchmischung der Klassen ist gering zu halten.
- **Schulveranstaltungen mit Übernachtungen:** Nur Personen, welche maximal 72 Stunden (PCR-Test) respektive maximal 48 Stunden (Antigenschnelltest) vor der Schulveranstaltung negativ getestet wurden oder ein gültiges Covid-Zertifikat (Impf- oder Genesenen-Zertifikat) vorweisen können, dürfen an der Veranstaltung teilnehmen. Testen ist freiwillig. Lernende und Lehrpersonen können nicht zum Testen verpflichtet werden. Die Lehrpersonen müssen folglich für die Lernenden, die sich nicht testen lassen wollen, ein Alternativprogramm garantieren (z.B. Arbeitsaufträge, Anschluss an eine Parallelklasse usw.). Lehrpersonen, welche sich nicht testen lassen wollen, drohen keine personalrechtlichen Konsequenzen.
- Besuchen Schulen Veranstaltungen oder öffentliche Einrichtungen wie Museen, Schwimmbäder etc., ist es am jeweiligen Betreiber unter Beachtung der aktuellen gesetzlichen Vorschriften, über die Zertifikatspflicht der Lehrperson und der Lernenden zu bestimmen. Ist die Einrichtung öffentlich zugänglich, ist davon auszugehen, dass die Lehrpersonen und die Lernenden ein Zertifikat benötigen. Wer nicht über ein Zertifikat verfügt, kann an der Bildungsveranstaltung nicht teilnehmen. Für diese Lernenden ist ein Alternativprogramm bereitzustellen.
- Bei Zertifikatspflicht übernimmt der Staat die Kosten für das Testen ab Oktober nicht mehr. Die Kosten gehen damit zulasten der Teilnehmenden.
- **Reisen ins Ausland** sind grundsätzlich möglich – allerdings sind die Vorgaben des Zielandes bezüglich Quarantäneregulungen und sonstigen Einschränkungen für nicht Geimpfte zu beachten. Der Zweck des Aufenthaltes muss trotz möglicher Einschränkungen vor Ort erreicht werden können. Insbesondere ist auch auf die aktuelle Regelung für die Rückreise (Einreise) in die Schweiz zu achten. Die 2-G-Regel wird empfohlen.

### 4. Sport / Hauswirtschaft / Mediathek

- **Sportunterricht**  
Sportunterricht ist gemäss Stundenplan drinnen und draussen ohne Maske möglich. Kontaktsportarten sind zulässig, Krafträume dürfen benutzt werden und Sporttage Outdoor sind erlaubt.
- **Hauswirtschaft**  
Praktischer Hauswirtschaftsunterricht ist erlaubt inkl. gemeinsames Essen im Klassenverband, unter Einhaltung der Hygienemassnahmen.

### 5. Massnahmen zu **Isolation, Quarantäne**, enger Kontakt

- **Isolation:** Eine Person, die positiv auf eine Infektion mit dem Coronavirus getestet ist, muss sich in [Isolation](#) begeben. Bei Symptomen einer akuten Atemwegsinfektion und/oder einem plötzlichen Verlust des Geruchs- und/oder Geschmacksinns ist eine Teststelle aufzusuchen und die Selbstisolation bis zum Vorliegen des Testresultats einzuhalten. Das bedeutet, dass sie jeglichen Kontakt mit anderen Personen vermeiden sollte. Infos unter [www.bag.admin.ch](http://www.bag.admin.ch) (Stichwort: Isolation und Quarantäne).



- **Quarantäne:** Eine Person, die mit einer vom Coronavirus infizierten Person in engem Kontakt stand, muss in Absprache mit der zuständigen kantonalen Stelle resp. auf deren Anordnung hin in [Quarantäne](#). Das bedeutet, dass sie mit anderen Personen keinen Kontakt haben sollte. Von der Kontaktquarantäne ausgenommen sind Personen:
    - die nachweisen, dass sie gegen Covid-19 geimpft wurden
    - die nachweisen, dass sie sich mit Sars-CoV-2 angesteckt haben und als genesen geltenInfos unter [www.bag.admin.ch](http://www.bag.admin.ch) (Stichwort: Isolation und Quarantäne). In jedem Fall gilt jedoch die Anordnung der zuständigen Gesundheitsbehörde.
  - Lernende bzw. Studierende in Quarantäne haben keinen Anspruch auf Fernunterricht. Das GIBZ versucht die Lernenden bzw. Studierenden mittels Fernunterrichtes teilzuhaben, falls möglich und sinnvoll. Sie werden mit Unterrichtsunterlagen bedient. Die Abwesenheiten gelten als entschuldigte Absenz.
- **Enger Kontakt** heisst, dass sie zu einer infizierten Person weniger als 1,5 Meter Abstand ohne Schutz (z. B. Hygienemaske oder Trennwand) hatte. Je länger man Kontakt mit einer infizierten Person hat, desto wahrscheinlicher ist eine Ansteckung.

#### 6. Massnahmen bei Symptomen/einem **Corona-Verdachtsfall**

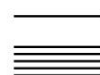
- Personen, welche [Krankheitssymptome](#) (Infos siehe [www.bag.admin.ch](http://www.bag.admin.ch) Stichwort Krankheitssymptome) aufweisen, bleiben zu Hause, wenden sich an ihren Arzt/ihre Ärztin und befolgen die ärztlichen Weisungen. Sie können auch von sich aus eine Teststelle aufsuchen, müssen jedoch auf die Symptome hinweisen und den Transport mit den öffentlichen Verkehrsmitteln meiden.
- Ein Coronavirus-Check kann [online](#) durchgeführt werden.
- Lehrpersonen müssen Lernende bzw. Studierende mit oben genannten Symptomen umgehend nach Hause schicken
- Bis zu einem allfälligen Testergebnis bleibt einzig die getestete Person und nicht auch deren mögliche Kontakte zu Hause.

#### 7. Massnahmen bei positiv getestetem Fall: **Contact Tracing**

- Die kantonalen Gesundheitsbehörden (Kantonsarzt) lösen das Contact Tracing aus und kontaktieren die Personen, welche in Quarantäne gesetzt werden müssen. Die Schulleitung kann als vorsorgliche Massnahme im Vorfeld Personen nach Hause schicken, bis der Entscheid der Gesundheitsbehörde vorliegt. Die entsprechenden Informationen werden von der infizierten Person und der Schulleitung zusammengetragen.
- Der Kantonsarzt entscheidet aufgrund der Datenlage, wer allenfalls nebst der erkrankten Person in Quarantäne versetzt wird. Die Schulleitung stellt die umgehende Information der involvierten Personengruppe am GIBZ sicher.

#### 8. **Lehrpersonen und Support Mitarbeitende**

- Ein Fernbleiben vom Arbeitsplatz ist nur dann angezeigt, wenn die Person Symptome aufweist oder sich in eine angeordnete Quarantäne begeben muss. Bei einer angeordneten Quarantäne erfolgt eine Lohnfortzahlung. Das betroffene Personal arbeitet soweit möglich im Homeoffice.
- Wenn eine Lehrperson von der Arbeit an der Schule dispensiert wird und sie während dem Warten auf das Testergebnis gesund ist, muss der Unterricht als Fernunterricht fortgeführt werden.



## 9. Besonders gefährdete Personen

- Besonders gefährdete Personen:  
Es gelten folgende Grundsätze für den Präsenzunterricht:
  - o **Lernende bzw. Studierende:** Besonders gefährdete Personen können den Unterricht besuchen unter Einhaltung der Distanz- und Hygieneregeln sowie der Maskenpflicht.
  - o **Lehrpersonen:** Der Einsatz als Lehrperson im Präsenzunterricht ist möglich. Die Schulleitung prüft zusätzliche Schutzmassnahmen.
- **Support Mitarbeitende:** Es gilt die Homeoffice-Empfehlung.

## 10. Massnahmen zu Information und Management

- Die Mitarbeitenden werden regelmässig über die Massnahmen im Zusammenhang mit dem Schutzkonzept informiert.
- Das Management stellt sicher, dass die Umsetzung der im Schutzkonzept festgelegten Massnahmen regelmässig kontrolliert wird.
- Wir empfehlen allen Personen den Einsatz der [SwissCovid App](#).

